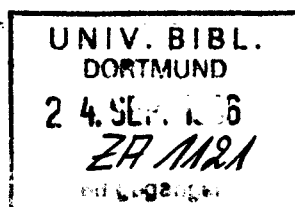


Nr. 11/96

Dortmund, 23.09.1996

Inhalt:



Nichtamtlicher Teil:

Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund vom 05.06.1996

Seite 1 - 23

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Uni-
versität Dortmund vom 19.07.1996

Seite 24 - 43

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität
Dortmund vom 21.07.1995

Seite 44 - 70

**Neufassung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 05.06.1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- §1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- §2 Diplomgrad
- §3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- §4 Prüfungselemente
- §5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- §6 Prüfungsausschuß
- §7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- §8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- §9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- §10 Zulassung
- §11 Zulassungsverfahren
- §12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- §13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- §14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- §15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- §16 Zulassung zur Diplomprüfung
- §17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- §18 Diplomarbeit
- §19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- §20 Zusatzfächer
- §21 Projektgruppen
- §22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- §23 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch
- §24 Zeugnis
- §25 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- §26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- §27 Einsicht in die Prüfungsakten
- §28 Aberkennung des Diplomgrades
- §29 Übergangsbestimmungen
- §30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

- A Prüfungsleistungen und Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in den Nebenfächern

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Informatikerin“ oder „Diplom-Informatiker“, abgekürzt „Dipl.-Inform.“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. In dieser Diplomprüfungsordnung werden der Studiengang und das Prüfungsverfahren so geregelt, daß die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 170 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich maximal 153 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungselemente

- (1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.
- (2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen sind.
- (3) Fachprüfungen sind Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen.
- (4) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (5) Jede Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich. Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüferinnen und Prüfern bekanntgegeben.
- (6) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Klausurarbeit mitzuteilen.

- (7) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (8) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Einvernehmlich mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern kann der Prüfungsausschuß mündliche Prüfungen mit höchstens vier Studierenden gemeinsam (Gruppenprüfungen) zulassen. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die andere Prüferin oder den anderen Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (9) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel zwischen 25 und 40 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (11) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 bzw. § 17 erbracht. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im zweiten Semester mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt in der Regel im sechsten Semester mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung.
- (3) Die Anmeldungen zu den Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Zeiten erfolgen, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrags beim Zentralen Prüfungsamt.

Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung muß mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Für schriftliche Prüfungen werden Anmeldezeiträume vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Der Anmeldezeitraum dauert mindestens zwei Wochen.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin wieder von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich erfolgen.
- (6) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen ist den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Umfang und Anforderungen von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (7) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbracht werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Das Prüfungsverfahren muß die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muß dies gegenüber dem Prüfungsausschuß schriftlich erklären. Diese Erklärung muß eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer, sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Geschäfte des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Dortmund.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent ist oder wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in entsprechenden Prüfungsfächern ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungstermine vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Dieses Attest muß spätestens sieben Kalendertage nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuß vorliegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin durch den Prüfungsausschuß festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn die Kandidatin schwanger ist oder war, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist und der Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfrist liegt. Wenn die Kandidatin die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist bereits beim Prüfungsausschuß angezeigt hat, und der Rücktritt vor oder während der Prüfung ausgesprochen wird, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Ansonsten gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang (z.B. Theoretische Informatik, Angewandte Informatik, Betriebsinformatik, Wirtschaftsinformatik und Ingenieurinformatik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich gemäß § 5 Abs. 4 zu jeder Prüfung anzumelden. Der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen können beigefügt werden:
 1. Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer und den Termin,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zur mündlichen Prüfung widersprochen wird.
- (4) Die Festlegung des Nebenfachs (§ 12 Abs. 3 Nr. 4) erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung im Nebenfach.
- (5) Der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung beizufügen:
 1. Hardware-Praktikum oder Digitalelektronisches Praktikum für Informatik-Studierende (ein Leistungsnachweis) - Studierende, die nicht das Nebenfach Elektrotechnik gewählt haben, müssen als Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Schaltungstechnik für Informatik-Studierende“ vorweisen (ein Leistungsnachweis);
 2. Software-Praktikum (ein Leistungsnachweis) - das Software-Praktikum darf erst nach dem Bestehen der Prüfung „Informatik I“ (§ 12 Abs. 3 Nr. 1) besucht werden;
 3. Informatik und Gesellschaft (ein Leistungsnachweis).
- (6) Soweit im Anhang A nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang A genannten Lehrveranstaltungen der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Nebenfach beizufügen.
- (7) Die in Abs. 1 Nr. 1 und in den Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (8) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1, 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Diplom-Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang (§ 10 Abs. 2) befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 4) verloren hat.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und, daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
 - 1. Informatik I,
 - 2. Informatik II,
 - 3. Mathematische Grundlagen der Informatik,
 - 4. Nebenfach (Anhang A)
- (3) Prüfungsgebiete, Form und Umfang der Prüfungen werden wie folgt bestimmt:
 - 1. Die Fachprüfung „Informatik I“ erstreckt sich auf das Teilgebiet, das durch die Lehrveranstaltungen „Programmierung“ und „Rechnerstrukturen“ abgedeckt wird. Die Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit.
 - 2. Die Fachprüfung „Informatik II“ erstreckt sich auf das Teilgebiet, das durch die Lehrveranstaltungen „Datenstrukturen“ und „Grundbegriffe der Theoretischen Informatik“ abgedeckt wird. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
 - 3. Die Fachprüfung „Mathematische Grundlagen der Informatik“ erstreckt sich auf drei Gebiete, von denen je eines durch die Lehrveranstaltungen
 - Analysis I für Informatik-Studierende,
 - Lineare Algebra I für Informatik-Studierende
 und das dritte durch eine der Lehrveranstaltungen
 - Lineare Algebra II für Informatik-Studierende bzw.
 - Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik für Informatik-Studierende

abgedeckt wird.

Für Studierende mit Nebenfach Mathematik erstreckt sich die Fachprüfung im Fach „Mathematische Grundlagen der Informatik“ auf drei Gebiete, von denen je eines durch die Lehrveranstaltung

- Analysis I,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I
und das dritte durch eine der Lehrveranstaltungen
- Analysis II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie II
- Numerische Mathematik I

abgedeckt wird.

Für Studierende mit Nebenfach Statistik erstreckt sich die Fachprüfung „Mathematische Grundlagen der Informatik“ auf drei Gebiete, von denen je eines durch die Lehrveranstaltung

- Analysis I,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,
und das dritte durch eine der Lehrveranstaltungen
- Analysis II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie II

abgedeckt wird.

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

4. Das Nebenfach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 bis 16 SWS nach näherer Bestimmung der Studienordnung. Die Fachprüfung im Nebenfach erstreckt sich über den Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS. Die Prüfung soll eine für Informatikstudierende geeignete Kombination des Nebenfachs sein. Inhalt, Art und Umfang der Prüfung sowie die ausnahmsweise Zerlegung in zwei Teilprüfungen bestimmen sich nach den Regelungen im Anhang A. Mit der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen auch ein in dem Anhang A nicht genanntes Fach gewählt werden, sofern dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Informatikstudium steht.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Beachtung der im Anhang A festgelegten Gewichtungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

Besteht eine Fachprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und ist eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird auch die Fachnote mit „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:
- | | | | |
|-----------------------------|-------------|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Klausurarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 4 Abs. 7 bis 11 und 13 Abs. 1 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die Klausurarbeit die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist im Protokoll festzuhalten und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Die Frist für jeweils eine Wiederholung einer Prüfungsleistung beträgt ein Jahr. Die Frist verlängert sich, wenn
 - die Kandidatin während dieses Zeitraums wegen Schwangerschaft am Studium gehindert ist, und die gesetzliche Mutterschutzfrist in Anspruch nimmt, um den Zeitraum der Mutterschutzfrist, oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Wiederholungsfrist eine Frist des Erziehungsurlaubs gemäß § 5 Abs. 8 in Anspruch nimmt, um den Zeitraum der Frist des Erziehungsurlaubes.

Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist bzw. der Erziehungsurlaub müssen vor Ablauf der Wiederholungsfrist beim Prüfungsausschuß angezeigt werden. Bei Versäumnis der Frist für die erste Wiederholung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, daß sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Bei Versäumnis der Frist für die zweite Wiederholung verliert die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Antrag muß vor Ablauf der Wiederholungsfrist der betreffenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuß vorliegen.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält auf Antrag eine Aufstellung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe der Prüfungsgebiete.

- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung oder einer Bescheinigung über den Wechsel des Studiengangs eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Informatik oder eine gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung zu stellen. Die erste Prüfungsleistung kann entweder durch eine Fachprüfung bzw. im Rahmen einer Fachprüfung oder durch die Diplomarbeit erbracht werden (§ 18 Abs. 1).
- (3) Bei Anmeldung zur Diplomarbeit sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorzulegen:
 1. Projektgruppe (ein Leistungsnachweis),
 2. Seminar (ein Leistungsnachweis),

- (4) Der Meldung zur Prüfung im Fach „Informatik III (Vertiefungsgebiet)“ sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich Übungen) im Vertiefungsgebiet im Umfang von sechs SWS beizufügen. Je nach Umfang der Lehrveranstaltungen sind bis zu drei Leistungsnachweise vorzulegen. Die Lehrveranstaltungen müssen von den nach Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gewählten Lehrveranstaltungen verschieden sein. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (5) Soweit im Anhang A nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang A genannten Lehrveranstaltungen der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Nebenfach beizufügen.
- (6) Bei der Meldung zu einer Fachprüfung sind die nach § 17 Abs. 3 gewählten Lehrveranstaltungen zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können in beliebiger Reihenfolge vor oder nach, aber nicht während der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erbracht werden.

- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

1. Informatik I (Theoretische Informatik),
2. Informatik II (Praktische Informatik),
3. Informatik III (Vertiefungsgebiet),
4. Nebenfach (Anhang A).

Die Fachprüfungen werden jeweils von verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

- (3) Prüfungsgebiete, Form und Umfang der Prüfungen werden wie folgt bestimmt:

1. Die Fachprüfung „Informatik I (Theoretische Informatik)“ ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt von zwei Lehrveranstaltungen aus dem nachfolgenden Katalog (theoretische Stammvorlesungen):
 - Theorie der Programmiersprachen,
 - Logische Systeme der Informatik,
 - Theorie des Logikentwurfs,
 - Komplexitätstheorie,
 - Effiziente Algorithmen.
2. Die Fachprüfung „Informatik II (Praktische Informatik)“ ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt von zwei Lehrveranstaltungen aus dem nachfolgenden Katalog (praktische Stammvorlesungen):

- Betriebssysteme,
 - Graphische Systeme,
 - Informationssysteme,
 - Künstliche Intelligenz,
 - Programmiersprachen und ihre Übersetzer,
 - Rechnernetze und verteilte Systeme,
 - Rechnerarchitektur,
 - Softwaretechnologie.
3. Die Fachprüfung „Informatik III (Vertiefungsgebiet)“ ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen (ohne Anrechnung von Übungen) im Umfang von sechs SWS. Diese Lehrveranstaltungen müssen von den nach den in §16 (3) und den nach Nrn. 1 und 2 gewählten Lehrveranstaltungen verschieden sein.
4. Das Nebenfach umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 bis 16 SWS nach näherer Bestimmung der Studienordnung. Die Fachprüfung im Nebenfach erstreckt sich über den Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS. Die Prüfung soll eine für Informatikstudierende geeignete Kombination des Nebenfachs sein. Inhalt, Art und Umfang der Prüfung sowie die ausnahmsweise Zerlegung in zwei Teilprüfungen bestimmen sich nach den Regelungen im Anhang A. Das Nebenfach in der Diplomprüfung ist in der Regel identisch mit dem Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß einem Wechsel des Nebenfachs zustimmen. In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, daß der Kenntnisstand eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Nebenfach zuläßt.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder und jedem im Studiengang Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten, Privatdozentin oder Privatdozenten des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit durch andere als die in Satz 1 genannten Prüferinnen und Prüfer; diese Prüferinnen oder Prüfer müssen jedoch dem Personenkreis nach § 92 Abs. 1 UG angehören. Vor der Entscheidung über die Ablehnung des Antrages auf Betreuung durch andere Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 durch den Prüfungsausschuß ist der Fachbereichsrat Informatik anzuhören. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

- (4) Die Diplomarbeit kann auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß diese innerhalb der vorgegebenen Frist fertiggestellt werden kann.
- (7) Thema und Aufgabenstellung einer Diplomarbeit können nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden oder im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit erneut den Zeitraum nach Abs. 6 Satz 1 vom Zeitpunkt der Änderung an.
- (8) Auf begründeten Antrag der Diplomandin oder des Diplomanden und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers kann der Prüfungsausschuß eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu 6 Wochen zulassen. Der Verlängerungsantrag muß vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Diplomandin oder der Diplomand schriftlich zu versichern, daß sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (10) Für den Umfang der Diplomarbeit ist ein Richtwert von 80 DIN A4-Seiten zu beachten.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine Prüferin oder ein Prüfer muß Professorin bzw. Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent, Privatdozentin bzw. Privatdozent des Fachbereichs Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt.

In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Eine Anmeldung zu einer Prüfung in einem Zusatzfach ist jedoch nur bis zum Termin der letzten Fachprüfung bzw., wenn die Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung ist, bis zum Abgabetermin der Diplomarbeit möglich. Die Prüfung muß sich über Gebiete des Hauptstudiums des jeweiligen Fachs im Umfang von mindestens vier SWS erstrecken.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Projektgruppen

- (1) Eine Projektgruppe dient der Vermittlung typischer Arbeitsmethoden der Informatik bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. Zugleich werden in einer Projektgruppe Methoden der Informatik angewendet und Informatikkenntnisse vertieft.
- (2) Eine Projektgruppe vereinigt die Lehrveranstaltungsformen eines Seminars, einer Spezialvorlesung eines Fortgeschrittenenpraktikums und eines Kolloquiums. Sie erstreckt sich über zwei Semester und entspricht einem Umfang von 14 bis 16 Semesterwochenstunden. An einer Projektgruppe nehmen in der Regel 8 bis 12 Studierende teil. Sie kann interdisziplinär in Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Informatik einerseits und weiteren Fachbereichen andererseits durchgeführt werden; in diesem Fall ist eine Mitbetreuung durch ein Mitglied des Fachbereichs Informatik sicherzustellen.
- (3) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der nicht gerundeten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Note der Diplomarbeit und drei der vier Fachnoten 1,0 und die vierte Fachnote mindestens 1,3 lauten und keine Prüfungsleistung wiederholt wurde, wobei Wiederholungen von Prüfungen aufgrund der Freiversuchregelung (§ 23 Abs. 6) unberücksichtigt bleiben.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) § 14 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

Besteht die Fachprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so kann der Freiversuch für jede einzelne Prüfungsleistung in Anspruch genommen werden. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (4) Bei der Berechnung des in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer
 - die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit am Studium gehindert war. In diesem Fall ist es erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat. Mit dem Antrag nach Abs. 5 ist das amtsärztliche Zeugnis vorzulegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
 - die Kandidatin wegen einer Schwangerschaft am Studium gehindert war. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.
 - bei der Kandidatin oder dem Kandidaten Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt werden müssen, die sich durch eine Erklärung gemäß § 5 Abs. 8 ergeben.

- die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. In diesem Falle bleiben bis zu drei Fachsemester unberücksichtigt.
 - die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien oder Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks tätig war. In diesem Falle bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch zwei Semestern, unberücksichtigt.
 - die Kandidatin oder der Kandidat aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war.
- (5) Die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung von Fachsemestern nach Absatz 4 trifft auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für die die Freiversuchsregelung noch gelten soll. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (6) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfungsleistung einmal wiederholen. Bei schriftlichen Prüfungen muß die Wiederholungsprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen muß der Termin der Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Darüber hinaus ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung nach Abs. 6 eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung oder der Diplomarbeit ausgestellt. Stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten noch Wiederholungsprüfungen gemäß § 23 Abs. 6 zu, so wird abweichend von Satz 2 das Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Verstreichen des Termins für die letztmögliche Wiederholungsprüfung ausgestellt.

Diese Frist kann verkürzt werden, indem die Kandidatin oder der Kandidat verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuß erklärt, daß sie bzw. er auf die möglichen Wiederholungsprüfungen verzichtet. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben waren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, gilt für die Diplom-Vorprüfung § 14 Abs. 2 sowie die Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 30. Oktober 1990 fort. Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund eingeschrieben waren und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, gelten für die Diplomprüfung die §§ 20 Abs. 6 und 24 Abs. 1 sowie die Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung Informatik an der Universität Dortmund vom 30. Oktober 1990 fort. Die Studierenden können in den Fällen nach Satz 1 und 2 beantragen, daß die neue Prüfungsordnung insgesamt zur Anwendung kommt. Der Antrag ist bis zur Meldung zur ersten Prüfung im Nebenfach beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (2) Die übrigen Bestimmungen gelten ab Inkrafttreten für sämtliche Studierenden im Studiengang Informatik an der Universität Dortmund.

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 30. Oktober 1990 (GABI. NW. S. 674) außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird vom Rektor der Universität Dortmund genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Dortmund, den 05.06.1996

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Chemietechnik
an der
Universität Dortmund
Vom 19.07.1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532 ff.), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 3a Industriepraktikum und Exkursionen
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18a Studienarbeit und Gruppenarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23a Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Chemietechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Chemietechnik der Universität Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" oder "Diplom-Ingenieurin", abgekürzt "Dipl.-Ing."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Industriepraktikums (§ 3a) und der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 200 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Pflichtbereich 134 SWS, auf den Wahlpflichtbereich 46 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 20 SWS. Mehr als 50% der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden in Form von Übungen und Praktika angeboten. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 3a

Industriepraktikum und Exkursionen

(1) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 20 Wochen; davon sollten mindestens acht Wochen (Grundpraktikum) vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis von acht Wochen Grundpraktikum vorzulegen. Bis zur Ausgabe der Diplomarbeit muß das vollständige Praktikum anerkannt sein. Richtlinien für das Industriepraktikum werden vom Praktikantenamt des Fachbereiches Chemietechnik herausgegeben.

Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung des Industriepraktikums.

(2) Im Rahmen des Hauptstudiums werden nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel Exkursionen in Betriebe der einschlägigen Industrie durchgeführt, an denen jede Studentin und jeder Student einmal teilgenommen haben muß.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch in nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Fachprüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studiensemester, und zwar unter Berücksichtigung von Absatz 4 mit der Meldung zu der ersten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) über das Zentrale Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund, wobei die durch den Aushang bekanntgegebenen Anmeldefristen eingehalten werden müssen.

(4) Die Termine, zu denen die Meldungen zu den Fachprüfungen spätestens erfolgen müssen, sowie die Termine für die Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeitraumes fest. In jedem Semester sind zwei Prüfungstermine vorzusehen.

(5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemietechnik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, dessen bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses nimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund wahr.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können die als Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten tätigen Mitglieder des Fachbereichs Chemietechnik, die an diesem Studiengang beteiligten Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten anderer Fachbereiche sowie weitere in § 92 Abs. 1 UG genannte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Fachprüfungen Prüferinnen und/oder Prüfer und für die Diplomarbeit Themenstellerinnen oder Themensteller vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer, Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Chemie und Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein Rücktritts- bzw. Versäumnis-Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Prüfungstermin in den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen des Erziehungsurlaubs fällt (§ 91 UG, Abs. 3 Satz 2). Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuß benannt wird, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7, Abs. 6) bestanden hat,

2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemietechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist ,

3. mit der Meldung zur letzten Fachprüfung einen Nachweis über eine berufspraktische Ausbildung von mindestens 8 Wochen gemäß § 3a vorlegt und die Bestätigung der aktiven Teilnahme an der Praktikumsveranstaltung: Einführung in die Programmierung nachweist,

4. mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung einen Leistungsnachweis in Elektrotechnik (Vorlesung und Übung) nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg abgelegt hat,

5. mit der Meldung zu den folgenden Fachprüfungen die Bestätigung der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den jeweils angegebenen Praktika nachweist:

5.1. zur Fachprüfung Anorganische Chemie: Praktikum Anorganische Chemie,

5.2. zur Fachprüfung Organische Chemie: Praktikum Organische Chemie.

5.3. zur Fachprüfung Physik: Praktikum Physik,

5.4. zur Fachprüfung Physikalische Chemie: Praktikum Physikalische Chemie,

Die Teilnahmebescheinigungen werden erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zu der ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit sie nicht in der Universität bereits vorhanden sind,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem der Studiengänge Chemietechnik, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Maschinenbau, Chemie, Biotechnologie oder Lebensmitteltechnologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung wird durch Aushang unter Beachtung des Datenschutzes beim Zentralen Prüfungsamt bekanntgegeben. Im Falle der Ablehnung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Chemietechnik, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Maschinenbau, Chemie, Biotechnologie oder Lebensmitteltechnologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studienganges gemäß Buchstabe c befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin ihren oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt entsprechend der in § 9 Absatz 1 geforderten Leistungsnachweise unter Vorbehalt.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen, soweit sie nach Absatz 4 vorgeschrieben sind.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Anorganische Chemie
2. Mathematik
3. Technische Mechanik
4. Organische Chemie
5. Physik
6. Physikalische Chemie
7. Strömungsmechanik
8. Thermodynamik
9. Werkstoffe

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den folgenden Fächern in je einer Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung, wobei bei den Fachprüfungen die Dauer der Klausurarbeit bzw. der mündlichen Prüfung und die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen angegeben sind:

1. Anorganische Chemie: (Vorlesung und Übung Einführung in die Anorganische Chemie, Praktikum Anorganische Chemie): 30 Minuten mündliche Prüfung
2. Mathematik: (Vorlesung und Übung Höhere Mathematik I - III) 4 Stunden Klausurarbeit
3. Technische Mechanik: (Vorlesung und Übung Technische Mechanik für Chemietechniker I und II) 3 Stunden Klausurarbeit
4. Organische Chemie: (Vorlesung und Übung Einführung in die Organische Chemie, Praktikum Organische Chemie): 30 Minuten mündliche Prüfung
5. Physik: (Vorlesung und Übung Physik, Praktikum Physik) 3 Stunden Klausurarbeit
6. Physikalische Chemie: (Vorlesung und Übung Einführung in die Physikalische Chemie, Praktikum Physikalische Chemie): 30 Minuten mündliche Prüfung

- | | |
|---|-------------------------|
| 7. Strömungsmechanik: (Vorlesung und Übung
Strömungsmechanik I und II) | 3 Stunden Klausurarbeit |
| 8. Thermodynamik: (Vorlesung und Übung
Thermodynamik CT I und CT II) | 3 Stunden Klausurarbeit |
| 9. Werkstoffe: (Vorlesung und Übung
Werkstoffe I und II) | 3 Stunden Klausurarbeit |

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Absatz 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Absatz 1 Satz 4) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 2 einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, falls es sich um eine zweite Wiederholungsprüfung handelt. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abgelegt werden und müssen spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Pflichtfächern erzielten Noten und die Gesamtnote. Die Noten des Leistungsnachweises für die Lehrveranstaltung:
- Elektrotechnik (Vorlesung und Übung)
(vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 4) wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Die in § 15 Absatz 4 genannte Frist ist anzugeben.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemietechnik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemietechnik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 4. die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise bzw. Studienleistungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erbracht hat.
- (2) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Kandidatin oder der Kandidat bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit
1. das Industriepraktikum (§ 3a Abs. 1 Satz 3) von 20 Wochen vollständig abgeleistet hat,
 2. den Nachweis über die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Praktika Chemietechnik I, II und III erbracht hat,
 3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Vorlesung Betriebswirtschaftslehre (ein Leistungsnachweis) erbracht hat,
 4. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Vorlesung Sicherheitstechnik (ein Leistungsnachweis) erbracht hat,
 5. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Vorlesung und Übung Transportprozesse (ein Leistungsnachweis) erbracht hat,
 6. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vertiefungspraktikum (mit mindestens sechs SWS Umfang) in einem der gewählten Vertiefungsfächer gemäß § 18 Abs. 3 (ein Leistungsnachweis) erbracht hat,
 7. den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung einer Seminararbeit (mit zwei SWS Umfang) in einem der Vertiefungsfächer gemäß § 18 Abs. 3 (ein Leistungsnachweis) erbracht hat,
- (3) Zur Teilnahme an den dem Hauptstudium zugeordneten Praktika und Leistungsnachweisen und der Konstruktionsübung CAB wird nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemietechnik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Leistungsnachweis zur Vorlesung Betriebswirtschaftslehre. Zur Teilnahme am Leistungsnachweis Transportprozesse und am Praktikum Chemietechnik I wird zugelassen, wer bereits sieben Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgreich absolviert hat.
- (4) Mit der Anmeldung zu den Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich ist das jeweils gewählte Vertiefungsfach zu bezeichnen. Die Vertiefungsfächer sind gemäß § 18 auszuwählen.
- (5) Bis zur Abgabe der Diplomarbeit sind gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.
- (6) Mit der Anmeldung zur Fachprüfung Chemieapparatebau ist die aktive und regelmäßige Teilnahme an der Konstruktionsübung CAB nachzuweisen.
- (7) Mit der Anmeldung zu der Fachprüfung Mechanische Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik und zu der Fachprüfung Thermische Verfahrenstechnik ist der Leistungsnachweis in Transportprozessen nachzuweisen.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen gemäß Absatz 2, der Studien-, der Gruppen- und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus den Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen, soweit sie nach Absatz 4 vorgeschrieben sind.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anlagentechnik
2. Chemieapparatebau
3. Mechanische Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik
4. Systemanalyse und Prozeßautomatisierung
5. Technische Chemie
6. Thermische Verfahrenstechnik
7. Vertiefungsfach 1
8. Vertiefungsfach 2

(3) Vertiefungsfächer im Rahmen des Wahlpflichtbereiches sind:

- Anlagen- und Prozeßtechnik
- Chemieapparatebau
- Biotechnologie
- Energieprozeßtechnik
- Modellierung und Simulation
- Prozeßautomatisierung
- Sicherheitstechnik
- Strömungsmechanik
- Technische Chemie
- Technische Thermodynamik
- Umwelttechnik
- Verfahrenstechnik
- Werkstoffkunde

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie ihre Zuordnung in die Wahlpflichtbereiche sind in der Studienordnung angegeben.

Die Wahl anderer Vertiefungsfächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Chemietechnik stehen und an einer wissenschaftlichen Hochschule durch prüfungsberechtigte Personen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 vertreten werden, ist im Einzelfall möglich. Eine Wahl eines abweichenden Vertiefungsfaches muß beim Diplomprüfungsausschuß beantragt und durch diesen genehmigt werden.

Die Vertiefungsfächer 1 und 2 bestehen jeweils aus Lehrveranstaltungen aus dem in der Studienordnung angegebenen Katalog in einem Umfang von mindestens fünf SWS an Vorlesungen und mindestens fünf SWS an Übungen oder Praktika.

(4) Die Fachprüfung Anlagentechnik besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer. (Vorlesung und Übung Anlagentechnik)

Die Fachprüfung Chemieapparatebau besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. (Vorlesung und Übung Chemieapparatebau, Konstruktionsübung CAB)

Die Fachprüfung Mechanische Verfahrenstechnik und Bioverfahrenstechnik besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer. (Vorlesung und Übung Mechanische Verfahrenstechnik, Vorlesung und Übung Einführung in die Bioverfahrenstechnik)

Die Fachprüfung Systemanalyse und Prozeßautomatisierung besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer. (Vorlesung und Übung Systemanalyse, Vorlesung und Übung Prozeßautomatisierung)

Die Fachprüfung Technische Chemie besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. (Vorlesung und Übung Technische Chemie I und II)

Die Fachprüfung Thermische Verfahrenstechnik besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer. (Vorlesung und Übung Thermische Verfahrenstechnik)

Die Fachprüfungen der Vertiefungsfächer 1 und 2 bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer über die gemäß Abs. 3 gewählten Lehrveranstaltungen .

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollten in mehreren Prüfungsabschnitten abgelegt werden, beginnend mit dem ersten Prüfungstermin zum Ende des sechsten Semesters. Die Fachprüfungen sollten bis zum Ende des achten Semesters abgelegt sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18a

Studienarbeit und Gruppenarbeit

(1) Während des Hauptstudiums sind eine Studienarbeit und eine Gruppenarbeit anzufertigen. Sie sind nach § 18 Abs. 1 Bestandteil der Diplomprüfung.

(2) Die Studienarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat unter Betreuung ein abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Chemietechnik mit den im Rahmen des Studiums vermittelten Methoden bearbeiten kann.

Die Gruppenarbeit besteht in der Konzipierung einer verfahrenstechnischen Anlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden, deren Leistungen individuell bewertet werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Gebiet der Studienarbeit aus dem Angebot aller Pflicht- und Vertiefungsfächer frei wählen.

(4) Die Aufgabenstellungen für Studien- und Gruppenarbeit sind auf einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 SWS abzustimmen. Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt maximal vier Monate, die der Gruppenarbeit acht Wochen; Bestandteil der Gruppenarbeit ist eine Exkursion (§ 3a Abs. 2). Das Ausgabedatum der jeweiligen Arbeit wird aktenkundig gemacht. Wird die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Das Thema der Studienarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Von der Teilnahme an der Gruppenarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Werktage der Bearbeitungszeit wieder abmelden.

(5) Die Studienarbeit kann nur von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 6 Abs. 1 ausgegeben werden, die bzw. der dem Fachbereich Chemietechnik angehört. Studienarbeiten, die außerhalb des Fachbereichs Chemietechnik ausgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

Dabei ist zu beachten, daß von der Studienarbeit und der Diplomarbeit nur eine außerhalb des Fachbereichs Chemietechnik angefertigt werden darf. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Studienarbeit und die Gruppenarbeit werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Studienarbeit oder die Gruppenarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Studienarbeit oder Gruppenarbeit ist dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Gruppenarbeit muß der Anteil der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüferin bzw. Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann mit der Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses auch von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitet werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für eine theoretische Diplomarbeit beträgt vier Monate, für eine empirische, experimentelle oder mathematische Diplomarbeit beträgt sie sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist zwei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Wird eine empirische, experimentelle oder mathematische Themenstellung bearbeitet, so beträgt die Frist sechs Wochen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer gemeinsamen Arbeit mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) § 18a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(4) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Auf Wunsch kann der Kandidatin oder dem Kandidat die Teilnahme mit oder ohne Note im Zeugnis bescheinigt werden.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Noten der Studien-, Gruppen- und Diplomarbeit gebildet. Hierbei ist die Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen. Im übrigen gelten § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23a

Freiversuch

(1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat bis zum Ende des achten Semesters und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Freiversuchsregelung gemäß Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudiendauer über der in Abs. 1 und § 18 Abs. 6 Satz 2 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.

(3) Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester in den in § 10 Abs. 2 Buchstabe c genannten Studiengängen.

(4) Bei der Berechnung des in Abs. 1 und § 18 Abs. 6 Satz 2 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen in § 10 Abs. 2 Buchstabe c genannten Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen und die Prüfung zum nächsten Termin abzulegen.

(8) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden; die Studien- und die Gruppenarbeit sowie die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Studien-, der Gruppen- und der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen und die abschließende mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die ersten Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abgelegt werden und müssen spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestanden Fachprüfung abgelegt werden.

(5) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Fachprüfungen mit Angabe des Prüfungstermins und der Prüferinnen oder Prüfer, die Noten der Studienarbeit, der Gruppenarbeit und der Diplomarbeit mit der jeweiligen Angabe des Themas und der Prüferinnen oder Prüfer. Mit Ausnahme der Vertiefungsfächer wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten bei allen Fachprüfungen die Durchschnittsnote aller Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Prüfungstermins angegeben. Die Noten der Leistungsnachweise werden in das Zeugnis mit der Bemerkung aufgenommen, daß sie bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt wurden. In dem Zeugnis ist ein Hinweis auf die Bildung der Gesamtnote nach § 23 Abs. 2 zu geben. Gegebenenfalls werden - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs Chemietechnik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prfung insgesamt fr nicht bestanden erklrt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 28

Einsicht in die Prfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschlu des Prfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prferinnen oder der Prfer und in die Prfungsprotokolle gewhrt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushndigung des Prfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

bergangsbestimmungen

(1) Diese Prfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig fr den Diplomstudiengang Chemietechnik an der Universitt Dortmund eingeschrieben worden sind. Studentinnen und Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prfungsordnung bereits die Diplom-Vorprfung bestanden haben, legen die Diplomprfung nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prfungsordnung ab, es sei denn, da sie die Anwendung der neuen Prfungsordnung bei der Zulassung zur Prfung schriftlich beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, da die Studentinnen und Studenten bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit die Fachprfung Werkstoffe nachweisen. Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 1996/97 fr den Diplomstudiengang Chemietechnik an der Universitt Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prfungsordnung, die Diplomprfung jedoch nach dieser neuen Prfungsordnung ab. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Diplomprfung unter dem Vorbehalt, da die Studentinnen und Studenten bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit die Fachprfung Werkstoffe nachweisen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprfung angewendet, sofern das Studium ab dem Wintersemester 1995/96 begonnen wurde oder noch keine Prfungen der Diplom-Vorprfung nach der im Sommersemester 1996 gltigen Prfungsordnung abgelegt wurden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prfungsordnung ist unwiderruflich. Studentinnen und Studenten, die bereits die Zulassung zur Diplomprfung nach der im Sommersemester 1996 gltigen Prfungsordnung beantragt haben, knnen, soweit sie keine oder nur die Fachprfung Werkstoffe abgelegt haben, den Wechsel in diese neue Prfungsordnung schriftlich beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, da die Studentinnen und Studenten bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit die Fachprfung Werkstoffe nachweisen; es sei denn, die Fachprfung wurde bereits erfolgreich abgelegt. Wurde durch Wechsel zur neuen Prfungsordnung die Fachprfung Werkstoffe nicht als Bestandteil der Diplom-Vorprfung abgelegt, so wird die Fachprfung Werkstoffe in Ergnzung zu § 18 Abs. 2 Bestandteil der Diplomprfung, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 21, § 23, § 23a, § 24 und § 25 sind hierbei anzuwenden.

(2) Wiederholungsprfungen sind nach der Prfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprfung abgelegt wurde.

(3) § 3 Abs. 1 findet nur auf Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig fr den Diplomstudiengang Chemietechnik an der Universitt Dortmund eingeschrieben worden sind.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 20.12.1991 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/92 vom 09.03.1992), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Chemietechnik vom 28.6.1995 und 5.6.1996 und des Senats der Universität Dortmund vom 26.10.1995 und 04.07.1996 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 14.11.1995 und 19.07.1996.

Dortmund, 19.07.1996

**Der Rektor
der Universität Dortmund**

**in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Klaus Weinert**

Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Statistik
an der
Universität Dortmund
Vom 21.07.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S. 428) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. A l l g e m e i n e s

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen, Freiversuch
- § 5 Fachprüfung, Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. D i p l o m - V o r p r ü f u n g

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. D i p l o m p r ü f u n g

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplomurkunde

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. A l l g e m e i n e s

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Statistik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen dem Studenten/der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2
Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Statistik der Universität Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Statistiker" bzw. "Diplom-Statistikerin", abgekürzt "Dipl.-Stat.".

§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 168 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 119 auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Statistikstudiums ohne das Nebenfach und 16 bis 32 auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Nebenfaches. Für den Wahlbereich verbleiben somit zwischen 17 und 33 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung wird der Studienablauf so festgelegt und es werden die Studieninhalte so begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der/die Student/in im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen, Freiversuch

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Diese soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll in der Regel einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10) beim Prüfungsausschuß. Vor der ersten Fachprüfung muß der/die Kandidat/in zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 10 zugelassen sein.
- (3) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 18) beim Prüfungsausschuß. Vor der ersten Fachprüfung muß der/die Kandidat/in zur Diplom-Prüfung gemäß § 18 zugelassen sein.
- (4) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung bei dem/der betreffenden Prüfer/in erforderlich. Die Anmeldung muß mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in den Statistik-Prüfungen und mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin in den Mathematik- und Nebenfachprüfungen erfolgen. Für die schriftlichen Prüfungen werden Meldetermine vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

Der/Die Kandidat/in kann bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten. Es wird empfohlen, die mündlichen Fachprüfungen möglichst bald nach Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen abzulegen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6)

1. Legt der/die Kandidat/in die Fachprüfung in Statistik V und VI innerhalb der Regelstudienzeit vor Beginn des siebten Fachsemesters und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht er/sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Legt der/die Kandidat/in die Fachprüfungen 2. und 3. gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 innerhalb der Regelstudienzeit vor Beginn des neunten Fachsemesters und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht er/sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein Freiversuch für das Prüfungsfach 4 (Nebenfach) im Hauptstudium kann innerhalb der Regelstudienzeit unternommen werden. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
2. Die Freiversuchsregelung gemäß Punkt 1 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien im Studiengang Statistik an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudiendauer über der in Punkt 1 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.
3. Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Statistik.
4. Bei der Berechnung der Fristen bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der/die Kandidat/in nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der/die Kandidat/in unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

5. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der/die Kandidat/in nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er/sie die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
 6. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der/die Kandidat/in nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.
 7. Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Punkten 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung innerhalb von drei Monaten an derselben Universität einmal wiederholen.
 8. Erreicht der/die Kandidat/in in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.
- (7) Ein/e Kandidat/in kann sich zum Zwecke der Erziehung seines/ihres Kindes für den Zeitraum vom Studium beurlauben, für den einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin gesetzlicher Anspruch auf Erziehungsurlaub zusteht (Erziehungsurlaub). Die Beurlaubung ist beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Ein solcher Erziehungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung im Sinne von Absatz 6 Satz 1.

§ 5

Fachprüfung, Leistungsnachweis und Teilnahmenachweis

- (1) Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Im Falle der Fachprüfung über Statistik I und II kann die Fachprüfung nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin als 60 - 80minütige Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen erbracht werden. Die Fachprüfung im Nebenfach wird für einige Nebenfächer in zwei Teilprüfungen zerlegt (vgl. Nebenfachvereinbarungen).
- (2) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Veranstaltung bezogen ist.

(3) Teilnahmenachweis ist die Bescheinigung über die Anwesenheit (aktive Teilnahme) während einer Lehrveranstaltung. Der Teilnahmenachweis ist kein Prüfungselement im Sinne von § 3 Eck-VO-U.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Statistik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten/Studentinnen vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/Zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/Die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den/die Prüfer/in bzw. die Prüfer/innen vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/innen rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die in dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Statistik an der Universität Dortmund im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn die Kandidatin schwanger ist oder war und der Prüfungstermin innerhalb der Mutterschutzfrist liegt. Wenn die Kandidatin die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist beim Prüfungsausschuß beantragt hat und der Rücktritt noch vor oder zu Beginn der Prüfung ausgesprochen wird, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Ansonsten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im laufenden Prüfungsverfahren ausschließen.

(5) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. D i p l o m - V o r p r ü f u n g

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;
 - b) seit mindestens einem Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Statistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen
1. Statistik I und II
 2. Analysis I und II
 3. Statistik III und IV
 4. Lineare Modelle
 5. Nebenfach.

Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplom-Vorprüfung zugelassen ist.

1. Zu der Fachprüfung "Statistik I und II" kann nur zugelassen werden, wer eine regelmäßige Teilnahme an den beiden vorlesungsbegleitenden Übungen und an den beiden Software-Übungen nachweist.
2. Zu der Fachprüfung "Analysis I und II" kann nur zugelassen werden, wer einen Leistungsnachweis aus "Analysis I" oder "Analysis II" erbracht hat.
3. Zu der mündlichen Prüfung über das Fach "Statistik III und IV" kann nur zugelassen werden, wer
 - a) einen Teilnahmenachweis gemäß Nr. 1 erbringt,
 - b) einen Leistungsnachweis aus Nr. 2 vorlegt,
 - c) je einen Leistungsnachweis aus "Statistik III und IV" vorlegt.
4. Zu der mündlichen Prüfung über das Fach "Lineare Modelle" kann nur zugelassen werden, wer
 - a) einen Teilnahmenachweis gemäß Nr. 1 erbringt,
 - b) einen Leistungsnachweis aus Nr. 2 vorlegt,
 - c) einen Leistungsnachweis "Vektor- und Matrizenrechnung I und II" vorlegt.

5. Zu der Fachprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die gegebenenfalls im Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung gemäß Anlage geforderten Leistungen erbracht hat.
- (3)
1. Als Teilnahmenachweis nach Absatz 2 Nr. 1 gilt eine Bescheinigung durch den/die Veranstaltungsleiter/in.
 2. Der Leistungsnachweis nach Absatz 2 Nr. 2 ist durch eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete dreistündige Klausurarbeit zu den Lehrveranstaltungen "Analysis I" oder "Analysis II" zu erbringen.
 3. Die Leistungsnachweise nach Absatz 2 Nr. 3 c sind durch mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete dreistündige Klausurarbeiten zu den Lehrveranstaltungen "Statistik III" und "Statistik IV" zu erbringen. Zu diesen Klausuren wird nur zugelassen, wer regelmäßig aktiv an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen „Statistik III“ und „Statistik IV“ teilgenommen hat.
 4. Der Leistungsnachweis nach Absatz 2 Nr. 4 c ist durch eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete dreistündige Klausurarbeit zu den Lehrveranstaltungen "Vektor- und Matrizenrechnung I und II" zu erbringen. Zu dieser Klausur wird nur zugelassen, wer regelmäßig aktiv an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen „Vektor- und Matrizenrechnung I und II“ teilgenommen hat.
 5. Wie die Leistungsnachweise für das Nebenfach erbracht werden müssen, wird durch die entsprechende Nebenfachvereinbarung geregelt.
- (4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zwei Wochen vor Ablegung der ersten Fachprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) der Nachweis über das bisherige Studium und
 - c) eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Statistik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Statistik befindet,

- d) die Angabe des gewählten Nebenfaches,
- e) gegebenenfalls die Erklärung, daß der/die Kandidat/in der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen gemäß § 14 Abs. 5 widerspricht, wobei der Widerspruch des Kandidaten/der Kandidatin gegen die Zulassung auch vor und in der Prüfung zulässig ist.

§ 11

Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Über die Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender/Vorsitzende. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Statistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der/die Kandidat/in sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Statistik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren hat.

(3) Die Zulassungen zu den Fachprüfungen "Analysis I und II" und "Statistik I und II" erfolgen durch den Prüfungsausschuß, wenn der/die Kandidat/in ihm die dazu jeweils benötigten Nachweise gemäß § 10 Abs. 2 ausgehändigt hat.

(4) Wenn dem Prüfungsausschuß die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorliegen, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuß bescheinigt. Die Zulassung für die Prüfungen "Statistik III und IV" und "Lineare Modelle" erfolgt vor Beginn der Prüfung durch den/die Prüfer/in, sofern der/die Kandidat/in die Bescheinigung nach Satz 1 vorlegt sowie dem/der Prüfer/in die Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 c bzw. 4 c aushändigt.

(5) Das Zulassungsverfahren im Nebenfach wird durch die Nebenfachvereinbarung geregelt. Die Leistungsnachweise im Nebenfach müssen bei der Meldung zur Prüfung im Nebenfach vorgelegt werden.

(6) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach § 10 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie sich Grundlagen in Analysis, statistische Grundkenntnisse sowie eine systematische Orientierung im Nebenfach erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den fünf Fächern gemäß § 10 Abs. 2.

Das Nebenfach kann aus folgenden Gebieten gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Elektrotechnik
- Informatik
- Maschinenbau
- Theoretische Medizin
- Erziehungswissenschaften
- Physik
- Raumplanung
- Betriebswirtschaftslehre
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Sport
- Psychologie
- Organisationspsychologie.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.

(3) Die Statistik-Fachprüfungen Nr. 1 - 4 nach § 10 Abs. 2 werden mündlich abgelegt. Die Prüfung über die Vorlesungen "Statistik I und II" findet gegebenenfalls nach Festsetzung des Prüfers/der Prüferin als Gruppenprüfung statt (vgl. § 14 Abs. 2 und 3).

Für das jeweilige Nebenfach gilt die in der Anlage genannte Prüfungsform; insbesondere wird die Fachprüfung für einige Nebenfächer in zwei Teilprüfungen zerlegt.

(4) Besteht eine Fachprüfung in einem Nebenfach nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der/die Kandidat/in sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 15 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 16) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(5) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit bestimmten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausurarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten ergibt sich für das jeweilige Nebenfach aus der Anlage.

(3) Jede gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 im Nebenfach zu erbringende Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Der Prüfungsausschuß kann nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden zusammen mit den Prüfungsterminen, mindestens drei Wochen vor der Prüfung, jedoch spätestens in der letzten Vorlesungswoche, durch Aushang bekanntgegeben. Unter Beachtung des Datenschutzes werden die Ergebnisse der Klausurarbeiten durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Zu jeder Klausur findet innerhalb der vorlesungsfreien Zeit eine Nachklausur statt.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen, im Fach "Statistik I und II" auch als Gruppenprüfung, vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich im Falle von zwei Prüfern/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle eines Prüfers/einer Prüferin hat dieser/diese den sachkundigen Beisitzer/die sachkundige Beisitzerin zu hören, bevor er/sie die Note festsetzt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

Die mündliche Prüfung über das Fach "Statistik I und II" kann als Gruppenprüfung abgenommen werden. In diesem Fall besteht eine Gruppe von Kandidaten/Kandidatinnen aus höchstens vier Personen. Die Prüfungszeit beträgt dann insgesamt mindestens 60 und höchstens 80 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten/Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Für jede mündliche Prüfung stehen in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine zur Verfügung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen zu bewerten, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, stellt die Note der Prüfungsleistung die Fachnote dar. In diesem Fall ist die Fachprüfung bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Besteht die Fachprüfung im Nebenfach aus zwei Prüfungsleistungen (vgl. § 5 Abs. 1), errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach näherer Maßgabe des Absatzes 5.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet. Bei der Bildung der Fachnoten (Absatz 4) oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studenten/Studentinnen jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Die Frist für jeweils eine Wiederholung einer Prüfungsleistung beträgt ein Jahr. Die Frist verlängert sich, wenn

- die Kandidatin während dieses Zeitraums wegen Schwangerschaft am Studium gehindert ist und die gesetzliche Mutterschutzfrist in Anspruch nimmt, um den Zeitraum der Mutterschutzfrist oder
- der/die Kandidat/in sich im Erziehungsurlaub nach § 4 Abs. 7 befindet, um den Zeitraum der Beurlaubung.

Die Berücksichtigung der Mutterschutzfrist bzw. der Erziehungsurlaub müssen vor Ablauf der Wiederholungsfrist beim Prüfungsausschuß beantragt werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 18

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat;
 - b) die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Statistik oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat; die Zulassung kann bedingt ausgesprochen werden, falls die Vordiplomsleistung für das Nebenfach noch nicht erbracht ist;
 - c) seit mindestens einem Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Statistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist,

- d) die erfolgreiche Teilnahme an "Numerische Mathematik I" oder gegebenenfalls einer Spezialvorlesung für Statistiker/innen aus dem Bereich der Numerik oder einer Vorlesung im Umfang von 4 V + 2 Ü SWS über Operations Research-Verfahren nachweist,
- e) • die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Fallstudien II oder die Teilnahme an einem anerkannten außeruniversitären Projekt nachweist,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung über "Spezialgebiete der Statistik" im Umfang von mindestens 2 V SWS, welche nicht Bestandteil der Prüfungen § 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ist, nachweist,
 - die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen aus dem Gebiet "Quantitative Methoden im Nebenfach" im Umfang von 4V SWS, welche nicht Bestandteil der Prüfungen § 20 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sind, nachweist.

Eine vorbehaltliche Zulassung erfolgt schon bei Vorliegen der Voraussetzungen a, b, c; jedoch müssen vor Aushändigung des Diplomzeugnisses die Leistungen gemäß d und e erbracht worden sein.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Statistik V und VI
 2. Ein Gebiet der stochastischen Prozesse sowie Stichprobenverfahren oder Versuchsplanung
 3. Spezialgebiete der Statistik
 4. Nebenfach
- sowie
5. aus der Diplomarbeit.

Zu einer Fachprüfung oder zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomprüfung zugelassen ist.

1. Zu der Fachprüfung Nr. 1 gibt es keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.
2. Zu der Fachprüfung Nr. 2 kann nur zugelassen werden, wer einen Leistungsnachweis aus "Stichprobenverfahren" oder "Versuchsplanung" erbracht hat.
3. Zu der Fachprüfung Nr. 3 gibt es keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.
4. Zu der Fachprüfung im Nebenfach (Nr. 4) kann nur zugelassen werden, wer die gegebenenfalls im Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung gemäß Anlage geforderten Leistungen erbracht hat.

Wählt der/die Kandidat/in in der Diplomprüfung ein anderes Nebenfach als in der Diplom-Vorprüfung, hat er/sie zusätzlich die für das neue Nebenfach geltenden Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sowie die entsprechende Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

5. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- a) zwei Seminare erfolgreich absolviert hat,
 - b) die Lehrveranstaltung Fallstudien I erfolgreich absolviert hat,
 - c) den Leistungsnachweis nach Nr. 2 und mindestens einen der Leistungsnachweise aus Absatz 1 e
- oder
- mindestens zwei der Leistungsnachweise aus Absatz 1 e erbracht hat.
- (3) Der/Die Kandidat/in kann den Schwerpunkt Biometrie* wählen. In diesem Fall ist die Erbringung von Leistungsnachweisen folgendermaßen eingeschränkt:
- a) er/sie muß eines der Nebenfächer Theoretische Medizin, Biologie, Psychologie gewählt oder eine angewandte Diplomarbeit aus dem Bereich der Biometrie geschrieben haben,
 - b) er/sie muß mindestens sechs SWS Lehrveranstaltungen (4 + 2) oder zweimal (2 + 1) oder (2 + 2) und (2 + 0) aus dem Bereich der Biometrie nachweisen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Ablegung der ersten Fachprüfung bzw. vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen.

§ 19

Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) Über die Zulassung gemäß § 18 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuß. § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit sowie zu den Fachprüfungen Nr. 1 und 3 gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin durch den Prüfungsausschuß, wenn der/die Kandidat/in ihm die dazu jeweils benötigten Nachweise gemäß § 18 vorgelegt hat.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind das gewählte Nebenfach und gegebenenfalls der Schwerpunkt Biometrie (s. § 18 Abs. 3) anzugeben sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24 zu bezeichnen.

(4) Die Zulassung zu der Fachprüfung Nr. 2 gemäß § 18 Abs. 2 erfolgt zu Beginn der Prüfung durch den/die Prüfer/in, sofern der/die Kandidat/in ihm/ihr den geforderten Leistungsnachweis aushändigt bzw. eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses vorlegt, daß diesem der Leistungsnachweis ausgehändigt worden ist.

§ 20

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2.

(2) Die Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bestehen aus mündlichen Prüfungen. Die Fachprüfung im Nebenfach hat die aus der Anlage ersichtliche

* Weitere Schwerpunkte sind vorgesehen

Form; insbesondere wird die Fachprüfung für einige Nebenfächer in zwei Teilprüfungen zerlegt.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen nach § 18 Absatz 2 sind folgende Inhalte:

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Veranstaltungen</u>
---------------------	------------------------

- | | |
|---|---|
| 1. Statistik V und VI | - Stoff der Vorlesungen. |
| 2. Ein Gebiet der stochastischen Prozesse sowie Stichprobenverfahren oder Versuchsplanung | - Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 V SWS aus dem Gebiet der stochastischen Prozesse; eine gewählte Vorlesung darf nicht mit einer für die Fachprüfung gemäß Nr. 3 übereinstimmen,
- Stichprobenverfahren
oder
Versuchsplanung
(s. auch § 18 Abs. 1 e) |
| 3. Spezialgebiete der Statistik | - Stoff von mindestens zwei Vorlesungen zum Studienelement "Spezialgebiete der Statistik" im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden. Diese Vorlesungen dürfen nicht mit den für die Fachprüfung gemäß Nr. 2 gewählten Spezialvorlesungen übereinstimmen (s. auch § 18 Abs. 1 e). |

4. Nebenfach

- Aus dem Lehrveranstaltungsangebot werden Kenntnisse im Umfang von acht bis sechzehn Semesterwochenstunden verlangt.

(4) Ein/e Prüfer/in darf höchstens zwei Fächer oder die Diplomarbeit und ein Fach prüfen.

(5) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es werden jedoch keine eigenständigen Forschungsleistungen erwartet.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder im Studiengang Statistik in Forschung und Lehre tätigen Professor/in ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate; falls das Thema nicht empirisch, experimentell oder mathematisch ist, beträgt die Bearbeitungszeit vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern; falls das Thema nicht empirisch, experimentell oder mathematisch ist, beträgt die Verlängerung höchstens vier Wochen.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit sollte 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer/Eine der Prüfer/innen soll der/die Professor/in sein, der/die die Arbeit ausgegeben hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Davon abweichend gilt jedoch folgende Regelung: Bewertet ein/e Gutachter/in die Arbeit mit der Note 5,0 und der/die andere mit "ausreichend" oder besser oder beträgt die Differenz der Bewertungen mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuß ein dritter/eine dritte Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Frist für die Begutachtung beträgt acht Wochen. Die Bewertung muß dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb dieser Zeit mitgeteilt werden.

§ 23

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Der/Die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

**Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4.0) bewertet worden ist,
- b) die Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind,
- c) die Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 d und e erbracht sind.

Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach und die Fachnoten jeweils einfach gewichtet werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Note "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 und alle Fachprüfungen außer der Nebenfachprüfung mit 1,0 bewertet wurden und wenn im Nebenfach mindestens die Note 1,3 erreicht wird.

(4) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studenten/Studentinnen jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei nicht ausreichenden Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur gestattet, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 16 gilt entsprechend.

(3) Für die Wiederholungsprüfung der mündlichen Fachprüfungen kann der/die Kandidat/in einen neuen/eine neue Prüfer/in vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; er begründet keinen Anspruch.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Schwerpunkt Biometrie in das Diplomzeugnis aufgenommen werden, falls die Voraussetzungen aus § 18 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung gemäß § 25 Abs. 1 erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 28

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Mitteilung des Nichtbestehens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten/Studentinnen, die ab Wintersemester 1995/96 erstmalig für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten/Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1995 geltenden Diplomprüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Studenten/Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1995 geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragten. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Soweit für ein Nebenfach noch keine an die Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen angepaßte Nebenfachvereinbarung vorliegt, werden die Leistungsnachweise im Nebenfach in Abstimmung mit den Fachvertretern vom Prüfungsausschuß festgelegt. Die Anzahl der Leistungsnachweise im Nebenfach ist in der Summe auf höchstens drei beschränkt.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Statistik vom 16.02.1993 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/93 vom 28.05.1993) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Statistik vom 05.05.1993 und 14.12.1994 und des Senats der Universität Dortmund vom 22.06.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 21.07.1995.

Dortmund, den 21.07.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. A. Klein